



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 PÄ III #2
Datum: 16.06.2026

3. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /
Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangeset-
zes –

Abschnitt C1 Münchenreuth - Marktrechwitz

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung	4
II. Planunterlagen.....	5
1. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	6
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	6
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	6
2. Forstrechtliche Genehmigung.....	8
3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse	8
IV. Nebenbestimmungen	8
V. Zusagen des Vorhabenträgers	9
B. Begründung	9
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	9
1. Aufweitung der Querung C1-Q_016 und C1-Q_045/046	10
2. Verlängerung der Querung C1-Q_021 und C1-Q_024.....	11
3. Neue geschlossene Querung C1-Q_SL1.....	12
4. Erweiterung des Arbeitsstreifens der Querung C1-Q0_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062	13
5. Anpassung der Zuwegung Z_012 (Z_012a)	13
6. Anpassung der Zuwegung Z_065 (Z_065a)	14
7. Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a.....	14
8. Aktualisierung der Kreuzungsdaten	15
9. Aktualisierung der CEF-Flächen	16
10. Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung	17
II. Rechtliche Würdigung	18
1. Antragsgegenstand	18
2. Zuständigkeit.....	18
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
4. Prüfung der UVP-Pflicht	21
5. Materiell-rechtliche Bewertung	26
6. Abschließende Gesamtbewertung.....	47

C. Hinweise	47
I. Kosten	47
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	48
D. Rechtsbehelfsbelehrung	49

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth – Marktrechwitz vom 27.09.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-4 #49, in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 20.02.2026 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch den Planänderungsbescheid wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kap. A.II festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49, in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.3.2	Lagepläne	57	1:2.000
C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 (Übersichtsplan)	44	1:25.000
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus C2.3.5.1 (Vorhaben Nr. 5) und C2.3.5.2 (Vorhaben Nr. 5a)	56	
D2	Rechtserwerbsverzeichnis bestehend aus D2.1 (Vorhaben Nr. 5) und D2.2 (Vorhaben Nr. 5a)	85	
D3	Rechtserwerbspläne bestehend aus D3.1 (Vorhaben Nr. 5) und D3.2 (Vorhaben Nr. 5a)	114	1:2.000
D4	Kompensationsverzeichnis bestehend aus D4.1 (Vorhaben Nr. 5) und D4.2 (Vorhaben Nr. 5a)	28	
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	146	
I6.2	Maßnahmenkarte – Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	35	1:2000
I6.3	Maßnahmenkarte – CEF	167	
K4.1	Übersichtsplan Waldbestands- und Waldeingriffsplan – Blatt 02	1	1:25.000
K4.2	Waldbestands- und Waldeingriffsplan Lageplan – Blatt 36, 37	2	1:2.000

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A1	Erläuterungsbericht	98	
Anlage A04	Erläuterungsbericht zur Planänderung III	35	
A1, Anhang 1	Prüfkatalog UVP-Pflicht	20	
C2.3	Trassenbeschreibung	95	
I, Anlagen I1, I5	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anlagen I1, I5.2, I5.4, I5.5	705	1:2.000 1:5.000 1:6.000
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen	29	
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen	8	
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	74	
L9, Anlage L9.1	Unterlage zur Forstwirtschaft inklusive Anlage 9.1	109	1:5.000

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 unter Kap. A.III.1.a) gewährte Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30

Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG wird nach der folgenden Maßgabe geändert¹:

1. Sumpfbüschel (B113-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 24 - 25 und 50 - 51 um 1 m² verringert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.493 m² beträgt;
2. Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G222-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 50 - 51 um 1 m² verringert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 196 m² beträgt;
3. Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen (G331-GO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 32 - 33 und 38 - 39 um 41 m² erweitert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 178 m² beträgt;
4. Zwergstrauch- und Ginsterheiden geschädigt (Verbuschung < 50%) (Z111-GC00BK) im Bereich der Trassenkilometer 41 - 43 und 50 - 51 um 1 m² verringert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 21.520 m² beträgt;
5. Zwergstrauch- und Ginsterheiden geschädigt (Verbuschung < 50%) (Z111-GC4030) im Bereich der Trassenkilometer 41 - 43 und 50 - 51 um 2 m² erweitert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.241 m² beträgt.

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen beträgt nunmehr zusammengekommen 28.984 m².

b) Naturparke (NP)

Die unter Kap. A.III.1.c) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 gewährte Erlaubnis für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Versiegelung, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ wird nach folgender Maßgabe geändert²:

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im NP um 1,03 ha (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 160,06 ha.

c) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter Kap. A.III.1.d) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 gewährte Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird nach folgender Maßgabe geändert³:

1. „Mesophile Büschel, Hecken“ (B112-WH00BK) erweitert um 408 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 4.611 m² beträgt;

¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1, Tab. 6.

² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.

³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1, Tab. 7.

2. „Mesophile Gebüsch, Hecken“ (B112-WI00BK) verringert um 23 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 670 m² beträgt;
3. „Mesophile Gebüsch, Hecken“ (B112-WX00BK) verringert um 4 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 204 m² beträgt;
4. „Gebüsch/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) erweitert um 113 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 2.078 m² beträgt.

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen beträgt nunmehr zusammengekommen 7.563 m².

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 unter Kap. A.III.3 erteilte forstrechtliche Genehmigung zur Beseitigung von Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Rodung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlage K4.2⁴ dargestellten und in Anhang K4.5⁵ aufgelisteten Flurstücken wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Genehmigung wird um 928 m² erweitert (d.h. auf insgesamt 98.525 m²). Die im Landkreis Wunsiedel, Markt Thiersheim, Gemarkung Thiersheim von Rodungen betroffenen Flurstücke sind in Unterlage K4.2⁶ dargestellt und in Anhang K4.5⁷ aufgelistet.

3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der in den Änderungsbereichen des Vorhabens gelegenen Straßen⁸ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) wird nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.01.2026 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung fort.

- (1) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, bei der Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}24a einen möglichst großen Abstand zu Vertikalstrukturen orientiert an den fachlichen Mindestabständen (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023, Az. 63b-U8645.4-2018/2-35) einzuhalten.
- (2) Für die Flurstücke 859, 750, 793-1 (Gemarkung Töpen), 227 (Gemarkung Wurlitz), 427 (Gemarkung Martinlamitz) und 40 (Gemarkung Quellenreuth) wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEF}24a über eine Verifizierungskontrolle mit drei Erfassungsterminen nachzuweisen. Die Dokumentation ist in den Bericht der ökologischen Baubegleitung zu integrieren.

⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.5.

⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3; C2.3.3; C2.3.3.1; C2.3.2.

V. Zusagen des Vorhabenträgers

Die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.01.2026 gelten fort.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass diese auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung gelten.

Diese Zusagen werden um folgende Zusagen ergänzt:

- (1) Der Vorhabenträger sagt bzgl. der geschlossenen Querung C1-Q_SL1 zu, dass sich die Startgrube in der Bauausführung auf der HDD-Südseite bei TKM ca. 48+75 befinden wird, wonach die Bohrungen in Süd-Nord-Richtung erfolgen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, zusätzlich zur Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien (ACEF5a) auf den Flurstücken 265 (Gemarkung Großwendern) und 155 (Gemarkung Heidelberg) und 644 (Gemarkung Marktleuthen) Eiablagehabitate (grabbare Sand- bzw. Rohbodenflächen) anzulegen. Auf dem Flurstück 644 (Gemarkung Marktleuthen) werden diese durch zusätzliche Totholzhaufen ergänzt.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-4 #49, wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt – Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt C1 Münchenreuth – Marktrechwitz, festgestellt.

Der Vorhabenträger hat am 20.02.2026 die 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.09.2024 beantragt. Grundlage dieser 3. Planänderung ist die Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 31.03.2023, zuletzt geändert durch die Deckblattänderung vom 25.03.2024, den 1. Planänderungsantrag vom 30.06.2025 in der Fassung der Antragsteilrücknahme vom 25.07.2025 und den 2. Planänderungsantrag vom 12.08.2025.

Die Änderungen resultieren im Wesentlichen aus neuen im Rahmen der Ausführungsplanung identifizierten Arbeitsflächen für die Anbindebaugruben der geschlossenen Querungen (HDD), neuen Kreuzungen sowie neu erlangten Erkenntnissen zu thermischen Auswirkungen der Kabel, die zu veränderten Kabelabständen führen. Daneben sind auch die Planung einer neuen geschlossenen Querung aufgrund von neuen Fremdleitungen, die Anpassung von Zuwegungen aufgrund neuer Erkenntnisse zur Topographie im Rahmen der Ausführungsplanung sowie die Aktualisierung des Sicherungsstandes der CEF-Maßnahmen Hintergrund der hier beantragten Planänderung.

Gegenstand der Planänderung sind die folgenden Maßnahmen:

- Aufweitung der Querungen C1-Q_016 und C1-Q_045/046 (Kap. B.I.1)
- Verlängerung der Querung C1-Q_021 und C1-Q_024 (Kap. B.I.2)

- Neue geschlossene Querung C1-Q_SL1 (Kap. B.I.3)
- Erweiterung Arbeitsstreifen der Querungen C1-Q_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062 (Kap. B.I.4)
- Anpassung der Zuwegung Z_012 (Z_012a) (Kap. B.I.5)
- Anpassung der Zuwegung Z_065 (Z_065a) (Kap. B.I.6)
- Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a (Kap. B.I.7)
- Aktualisierung von Kreuzungsdaten (Kap. B.I.8)
- Aktualisierung von CEF-Flächen (Kap. B.I.9)
- Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung (Kap. B.I.10)

Die Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

1. Aufweitung der Querung C1-Q_016 und C1-Q_045/046

Die in Kap. 2.3.1 und 2.3.2 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung⁹ beschriebenen Änderungen betreffen die Aufweitung der Querung C1-Q_016 und C1-Q_045/046.

Der Kabelachsabstand der Querungen C1-Q_016 (Änderungsbereich TKM 34+90 bis 35+20) und C1-Q_045/046 (Änderungsbereich TKM 36+70 bis 37+00) weitet sich gegenüber der planfestgestellten Ausgangsplanung auf, woraus jeweils eine Aufweitung des Schutzstreifens folgt.

Tab. 3: Aufweitung von Kabelachsabstand und Schutzstreifenbreite

Querung	Aufweitung Kabelachsabstand in Metern (m)		Aufweitung Schutzstreifenbreite in Metern (m)	
	Ausgangsplanung	3. Planänderung	Ausgangsplanung	3. Planänderung
C1-Q_016	5 m	8 m	31 m	32 m
C1-Q_045/046	9 m	18 m	42 m	62 m

Hintergrund dieser Änderungen der Querungen sind die durchgeführte thermische Berechnung und eine, auf diese angepasste, Ausführungsplanung.

Des Weiteren verschiebt sich die Ausrichtung der Querung C1-Q_016 nach Westen. Der Drehung der Querung liegt zugrunde, dass so die Baugruben auf dem Flurstück belassen werden können, ohne dabei die HDD zu verlängern und damit in Anbetracht des Kabeleinzuges die Radien im Bereich der Antrassierung nicht verkleinert werden müssen.

⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.1, 2.3.2.

In den Lageplänen¹⁰ wird die geänderte Kabellage, der Kabelachsabstand und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb¹¹ und zur Kompensation¹² wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan¹³ und die naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen¹⁴.

2. Verlängerung der Querung C1-Q_021 und C1-Q_024

Die in Kap. 2.3.3 und 2.3.5 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung¹⁵ beschriebenen Änderungen betreffen die Verlängerung der Querung C1-Q_021 und C1-Q_024.

Die Querungen C1-Q_021 (Änderungsbereich TKM 43+30 bis 43+70) und C1-Q_024 (Änderungsbereich TKM 50+90 bis 51+20) werden verlängert. Hieraus folgt jeweils eine Anpassung des Kabelachsabstandes und der Schutzstreifenbreite im Bereich der Antrassierung entsprechend des verlängerten Bereichs.

Tab. 4: Verlängerung der HDD und Aufweitung der Schutzstreifenbreite

Querung	Verlängerung HDD in Metern (m)		Aufweitung Schutzstreifenbreite in Metern (m)	
	Ausgangsplanung	3. Planänderung	Ausgangsplanung	3. Planänderung
C1-Q_021	285 m	300 m	51 m	51 m
C1-Q_024	12 m	13 m	52 m	55 m

Hintergrund dieser Änderungen ist die durchgeführte trassenachsige Ausführungsplanung. Aufgrund bautechnischer Schwierigkeiten im Verlauf der Bauausführung ist hinsichtlich der Querung C1-Q_021 eine Anpassung der Verlegetiefe erforderlich, aus der eine Verlängerung der HDD mit der entsprechenden geringfügigen Erweiterung der Schutzstreifenbreite im Bereich der südlichen Antrassierung resultiert.

Infolge der Verlängerung der Querung C1-Q_024 ist aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von Biotopen (A11, G11, G211, K12, L711, N712, N722, V332, W21) im Umfang von 1.984 m² eine entsprechende Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen A1 (Eingriffsnahe

¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2 Bl. 25-27.

¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D4.

¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2, 5.2.1, Kap. 6, Kap. 7; I1; I5.2 Bl. 23, 24; I5.4 Bl. 23, 24; I5.5 Bl. 10, 11; I6.2 Bl. 23, 24.

¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5.

¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.3, 2.3.5.

Kompensation von Gebüsch und Hecken) und A2 (Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln) erforderlich.¹⁶

In den Lageplänen¹⁷ wird die geänderte Querungslänge, Kabellage, und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb¹⁸ und zur Kompensation¹⁹ wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan²⁰, die Unterlagen für die forstrechtliche Genehmigung²¹, Unterlage zur Forstwirtschaft²² und die Naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen²³.

3. Neue geschlossene Querung C1-Q_SL1

Die in Kap. 2.3.4 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung²⁴ beschriebenen Änderungen betreffen die neu hinzukommende geschlossene Querung C1-Q_SL1.

Gegenüber der ursprünglichen Genehmigungslage kommt die geschlossene Querung C1-Q_SL1 (Änderungsbereich TKM 48+53 bis 48+75) in ca. 7,5 m Tiefe hinzu. Daraus resultiert eine Anpassung der Schutzstreifenbreite auf 32 m.

Hintergrund dieser Änderungen sind eine Vielzahl von zum Zeitpunkt der Ausgangsplanung unbekannten Leitungen (C1-1070, Wasserleitung DA 50, C1-1071, Wasserleitung DA 70, C1-1072, Wasserleitung DN 150, C1-1073, Wasserleitung DN 150, C1-1074, unbekanntes Kabel (Strom), C1-1075, Stromkabel Niederspannung, C1-1076, Brunnenleitung DN 100, C1-1052, Wasserleitung DN 100, C1-1053, Steuerkabel C1-1054, Rohwasserleitung DN 80, C1-1055, Entwässerungsleitung Aufbereitung DN150, C1-1056, Wasserleitung DN 100, C1-1057, Rohwasserleitung DN 80 und C1-1067, Wasserleitung DN 40), welche nicht offen gequert werden können. Abweichend von der Ausgangsplanung muss die Querung zwischen TKM 48,50 und TKM 48,80 daher geschlossen und infolgedessen unter Anpassung der Schutzstreifenbreite erfolgen.

In der Trassenbeschreibung²⁵, dem Kreuzungsverzeichnis²⁶ und den Lageplänen²⁷ wird die geschlossene Querung dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb²⁸ (D2 und D3) und zur Kompensation²⁹ wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan³⁰ und die Naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen³¹.

¹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.5.3; I2, Kap. 5.1 und 5.2.

¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 31, 36, 37.

¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D4.

²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2, 5.2.1, 5.2.3, Kap. 6 und Kap. 7; I1; I2; I5.2 Bl. 28, 33; I5.4 Bl. 28, 33; I5.5 Bl. 13, 15; I6.2 Bl. 28, 33.

²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4; K4.2 Bl. 36, 37; K4.5.

²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, L9.

²³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5.

²⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.4.

²⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.

²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.5.

²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 35.

²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D4.

³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2, 5.2.1, Kap. 6 und Kap. 7; I1; I5.2 Bl. 31; I5.4 Bl. 31; I5.5 Bl. 14; I6.2 Bl. 31.

³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5.

4. Erweiterung des Arbeitsstreifens der Querung C1-Q0_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062

Die in den Kap. 2.3.6 bis 2.3.10 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung³² beschriebenen Änderungen betreffen die Erweiterung des Arbeitsstreifens der Querung C1-Q0_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062.

Der Arbeitsstreifen an den Querungen C1-Q0_006 (Änderungsbereich TKM 6+60 bis 6+70), C1-Q_063 (Änderungsbereich TKM 6+80 bis 7+00), C1-Q_011 (Änderungsbereich TKM 23+90 bis 24+00), C1-Q_025 (Änderungsbereich TKM 51+90 bis 52+00), C1-Q_062 (Änderungsbereich TKM 55+00 bis 55+10) wird wie folgt erweitert:

Tab. 5: Erweiterung des Arbeitsstreifens

Querung	Erweiterung des Arbeitsstreifens in Metern (m)
C1-Q0_006	6 m
C1-Q_063	4 m
C1-Q_011	9 m
C1-Q_025	25 m
C1-Q_062	8 m

Hintergrund dieser Änderungen ist, dass die Anbindebaugruben aufgrund der Lage der Anbindepunkte außerhalb des Arbeitsstreifens nicht ausgeführt werden können.

Des Weiteren werden zur Querung C1-Q_011, C1-Q_025 und C1-Q_062 anstelle einer in der Ausgangsplanung vorgesehenen großen HDD-Baugrube jeweils vier kleinere HDD-Baugruben an beiden Seiten der jeweiligen Querung je Anbindungsbereich erstellt. Voraussichtlich kommt es dabei zu keiner Vergrößerung der bisher ermittelten Absenkrichter und Fördervolumen.

In den Lageplänen³³ wird die Erweiterung der Arbeitsflächen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb³⁴ und zur Kompensation³⁵ wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan³⁶.

5. Anpassung der Zuwegung Z_012 (Z_012a)

Die in Kap. 2.3.11 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung³⁷ beschriebenen Änderungen betreffen die Anpassung der Zuwegung Z_012 (Z_012a).

³² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.6 bis 2.3.10.

³³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 5, 6, 17, 18, 37, 39.

³⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

³⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D4.

³⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2, 5.2.1, 5.2.3 und Kap. 6; I1; I5.2 Bl. 5, 16, 33, 35; I5.4 Bl. 5, 16, 33, 35; I5.5 Bl. 2, 7, 15, 16; I6.2 Bl. 5, 16, 33, 35.

³⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.11.

Im Bereich der Muffe C1-JB09 wird die Zuwegung Z_012 unter Bezeichnungsänderung zu Z_012a von der Kreisstraße HO13 in nördliche Richtung verschoben und erweitert. Hierdurch kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Hintergrund der Änderung sind die in der Ausführungsplanung festgestellte kritische Topografie und die anderen als ursprünglich geplant zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge. Die Änderung der Bezeichnung von Z_012 auf Z_012a dient der besseren Zuordnung der angepassten Zuwegung im Rahmen der Projektbearbeitung.

In der Trassenbeschreibung³⁸, dem Wegeverzeichnis³⁹ samt Übersichtsplänen⁴⁰ und den Lageplänen⁴¹ werden die angepassten Zuwegungen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb⁴² wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan⁴³.

6. Anpassung der Zuwegung Z_065 (Z_065a)

Die in Kap. 2.3.12 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung⁴⁴ beschriebenen Änderungen betreffen die Anpassung der Zuwegung Z_065 (Z_065a).

Der Kurvenradius der Zuwegung Z_065 wird unter Bezeichnungsänderung zu Z_065a erweitert.

Hintergrund der Änderung sind in der Ausführungsplanung festgestellte neue Erkenntnisse. Die Änderung der Bezeichnung von Z_065 auf Z_065a dient der besseren Zuordnung der angepassten Zuwegung im Rahmen der Projektbearbeitung.

In der Trassenbeschreibung⁴⁵, dem Wegeverzeichnis⁴⁶ samt Übersichtsplänen⁴⁷ und den Lageplänen⁴⁸ werden die angepassten Zuwegungen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb⁴⁹ wurden infolgedessen ebenso angepasst.

7. Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a

Die in Kap. 2.3.13 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung⁵⁰ beschriebenen Änderungen betreffen die Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a.

Die Position der Muffe C1-JB20a wird innerhalb des genehmigten Arbeitsstreifens von dem vorhandenen Schotterweg (C1-180) zur Position der Linkbox C1-B-004 am Wegrand verschoben.

³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3, Kap. 1.2.3.7, Tab. 9.

³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3.1, Bl. 1.

⁴¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 7.

⁴² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

⁴³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2, 5.2.1, 5.2.3 und Kap. 6; I1; I5.2 Bl. 6; I5.4 Bl. 6; I5.5 Bl. 3; I6.2, Bl. 6.

⁴⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.12.

⁴⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3, Kap. 1.2.3.25, Tab. 27, Kap. 1.2.3.26, Tab. 28.

⁴⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

⁴⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3.1, Bl. 2.

⁴⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 23d.

⁴⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

⁵⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.13.

Hintergrund der Änderung sind neue Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung.

In den Lageplänen⁵¹ wird die geänderte Muffenposition und der Entfall der vormaligen Muffenposition dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb⁵² wurden infolgedessen ebenso angepasst.

8. Aktualisierung der Kreuzungsdaten

Die in Kap. 2.3.14 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung⁵³ beschriebenen Änderungen betreffen die Aktualisierung der Kreuzungsdaten (Kreuzungen / Fremdleitungen).

Nach der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG und dem Deckblatt I, Planänderung I, Teilrücknahme der Planänderung I sowie der Planänderung II wurden neue Erkenntnisse auf Grundlage neuer Daten über die Kreuzungs- und Fremdleitungssituation gewonnen, die eine Aktualisierung der Kreuzungsunterlagen⁵⁴ erforderlich machen. Insgesamt ändert sich das Kreuzungsverzeichnis hinsichtlich 26 Kreuzungen, die neu hinzukommen.

Tab. 6: Änderungen von Kreuzungen / Fremdleitungen

Kreuzungs-Nr.	TKM	Nähere Bezeichnung	3. Planänderung
C1-1080	7+493	Wasserleitung	neu hinzugekommen
C1-1082	7+853	Wasserleitung	neu hinzugekommen
C1-1081	8+062	Wasserleitung	neu hinzugekommen
C1-1086	8+062	Wasserleitung	neu hinzugekommen
C1-1069	27+906	Brunnenleitung	neu hinzugekommen
C1-339	40+436	Mittelspannungskabel 20kV	neu hinzugekommen
C1-1083	42+727	Abwasserleitung	neu hinzugekommen
C1-1084	43+817	Wasserleitung	neu hinzugekommen
C1-1085	44+000	Drainage	neu hinzugekommen
C1-1070	48+471	Wasserleitung DA 50	neu hinzugekommen
C1-1071	48+586	Wasserleitung DN 70 StZ	neu hinzugekommen
C1-1067	48+597	Wasserleitung DN 40 PE	neu hinzugekommen
C1-1052	48+602	Wasserleitung DN 100	neu hinzugekommen

⁵¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 17.

⁵² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D2 und D3.

⁵³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.14.

⁵⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

C1-1073	48+603	Wasserleitung DN 150 GG	neu hinzugekommen
C1-1072	48+613	Wasserleitung DN 150 GG	neu hinzugekommen
C1-1074	48+617	Unbekanntes Kabel (Strom)	neu hinzugekommen
C1-1075	48+618	Stromkabel Niederspannung	neu hinzugekommen
C1-1076	48+620	Brunnenleitung DN 100	neu hinzugekommen
C1-1053	48+632	Steuerkabel	neu hinzugekommen
C1-1054	48+633	Rohwasserleitung DN 80 PE	neu hinzugekommen
C1-1057	48+648	Rohwasserleitung DN 80 PVC	neu hinzugekommen
C1-1055	48+650	Entwässerungsleitung Aufbereitung DN 150 PVC	neu hinzugekommen
C1-1056	48+682	Wasserleitung DN 100 GG	neu hinzugekommen
C1-1078	54+190	Schmutzwasserkanal DN 250 GFK	neu hinzugekommen
C1-1079	54+219	Abwasserdruckleitung PE-HD 110	neu hinzugekommen
C1-1077	54+838	Abwasserleitung DN 500	neu hinzugekommen

Die Trassenbeschreibung⁵⁵, die Lagepläne⁵⁶ sowie das Kreuzungsverzeichnis⁵⁷ wurden entsprechend angepasst.

9. Aktualisierung der CEF-Flächen

Die in Kap. 2.3.15 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung⁵⁸ beschriebenen Änderungen betreffen die Aktualisierung der CEF-Maßnahmenflächen.

Die in den Unterlagen nach § 21 NABEG, Deckblatt I, Planänderung I, Teilrücknahme Planänderung I und der Planänderung II dargestellten CEF-Flächen konnten in Anbetracht fehlender Zustimmungen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigter teilweise nicht wie vorgesehen gesichert werden, sodass der Vorhabenträger Alternativflächen finden musste. Die nicht gesicherten CEF-Flächen entfallen und die tatsächlich gesicherten CEF-Flächen werden in die Unterlagen aufgenommen. Ebenfalls wurden Flächenangaben mit den geschlossenen Verträgen abgeglichen und ggf. aktualisiert. Außerdem wird der Sicherungsstatus bei den Optionsflächen der Ausgangsplanung angepasst und nicht mehr benötigte Optionsflächen gestrichen. Diese Anpassung erfolgt ausschließlich als flächenbezogene Verschiebung und führt weder zu einer materiellen

⁵⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3, Kap. 1.2.3.7, Tab. 9, Kap. 1.2.3.8, Tab. 10, Kap. 1.2.3.22, Tab. 24, Kap. 1.2.3.33, Tab. 35, Kap. 1.2.3.34, Tab. 36, Kap. 1.2.3.35, Tab. 37, Kap. 1.2.3.36, Tab. 38, Kap. 1.2.3.39, Tab. 41, Kap. 1.2.3.42, Tab. 44, Kap. 1.2.3.43, Tab. 45, Kap. 1.2.3.44, Tab. 46.

⁵⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 6, 20, 29, 31, 35, 39.

⁵⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.15.

Änderung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen noch zu zusätzlichen oder abweichenden Auswirkungen im Vergleich zur bereits planfestgestellten Beschreibung der Maßnahmen. Betroffen von diesen Änderungen sind die CEF-Maßnahmen 5a, 5b, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 19a, 19b, 21a, 21b, 22a, 22c, 24a und 24b.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan⁵⁹, die dazugehörigen Maßnahmenblätter⁶⁰, der LBP-Maßnahmenplan⁶¹ und das Kompensationsverzeichnis⁶² wurden entsprechend angepasst und fortgeschrieben. Hinsichtlich der zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen geänderten Flurstücke wird auf die Angaben im jeweiligen Maßnahmenblatt⁶³ verwiesen.

10. Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung

Die in Kap. 2.3.16 des Erläuterungsberichts zur 3. Planänderung⁶⁴ beschriebenen Änderungen betreffen die Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung.

Nach der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG und dem Deckblatt I, Planänderung I, Teilrücknahme der Planänderung I sowie der Planänderung II wurden hinsichtlich der Ausgleichflächen das Vorliegen geringfügiger Unstimmigkeiten zwischen den tatsächlich vorliegenden Flächeninanspruchnahmen gemäß technischer Planung und den Flächenangaben in den Umweltunterlagen⁶⁵ festgestellt. Infolgedessen hat der Vorhabenträger eine Überprüfung und Korrektur der betroffenen Flächen vorgenommen. Mit der Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung entspricht die Flächenbilanzierung nun vollständig dem Ausmaß der aktuellen technischen Planung gemäß Planänderung III. Die Anpassungen beschränken sich auf die Berichtigung von Flächendaten und stellen keine inhaltliche oder konzeptionelle Änderung der vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen dar. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wurde wie folgt angepasst⁶⁶:

Tab. 7: Umfang der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Umfang in Quadratmetern (m ²)	
	Ausgangsplanung	3. Planänderung
A1	93.655 m ²	93.771 m ²
A2	75.537 m ²	75.342 m ²
A3	1.611 m ²	1.612 m ²
A5	2.619 m ²	2.618 m ²

⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I.

⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2.

⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I6.3.

⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D4.

⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5.16 bis 5.31.

⁶⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1 Anlage 04, Kap. 2.3.16.

⁶⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, I1 und I2.

⁶⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5.

A6	301 m ²	300 m ²
A7	739 m ²	740 m ²
A-B112	5.104 m ²	5.570 m ²
A-B113-WG00BK	563 m ²	561 m ²
A-B116	1.965 m ²	2.078 m ²
A-G331-GO00BK	33 m ²	74 m ²
W-Öko bzgl. Z112	44.173 m ²	42.876 m ²

Die Unterlagen zum Landschaftspflegerische Begleitplan⁶⁷, die dazugehörigen Maßnahmenblätter⁶⁸, das Kompensationsverzeichnis⁶⁹ und die Naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen⁷⁰ wurden entsprechend angepasst und fortgeschrieben. Hinsichtlich der zur Umsetzung der Maßnahmen A1, A2, A3, A5, A6, A7, A-B112, A-B113-WG00BK, A-B116, A-G331-GO00BK geänderten Flurstücke wird auf die Angaben im jeweiligen Maßnahmenblatt⁷¹ verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth – Marktredwitz vom 27.09.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-4 #49 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

⁶⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.1.1.1, 5.2.1.1.1.3, 5.2.1.1.2.1, 5.2.1.1.1.2.3, 5.2.1.1.3.1, 5.2.1.1.1.3.3, 5.2.1.3, 6.2.2, 6.2.3, 6.3.1, 6.4, 7.1, 8; I1, Tab. 1 und Tab. 3.

⁶⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6, 5.7, 5.10, 5.11, 5.12, 5.14.

⁶⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, D4.

⁷⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

⁷¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 20.02.2026 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.⁷² Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt⁷³ und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.⁷⁴ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁷⁵ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁷⁶ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁷⁷ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung nach Maßgabe des § 9 UVPG keiner UVP bedarf.⁷⁸ Demgegenüber wird die Wesentlichkeit einer Änderung etwa dann bejaht, wenn es einer Neubeurteilung der Anlagensicherheit bedarf, Straßen- oder Bahntrassen in größerem Umfang räumlich verschoben werden oder es zu einer Erhöhung der Anzahl der Gleise auf einer Schienenstrecke kommt.⁷⁹

⁷² Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = NJW 1990, 925 (926).

⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4/17 = NVwZ 2018, 1642, Rn. 38; BeckOK VwVfG/Kämper, 67. Ed., Stand: 01.04.2025, § 76 VwVfG, Rn. 10 m.w.N.

⁷⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, juris-Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 40/86 = NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 18.

⁷⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = BVerwGE 84, 31 (34).

⁷⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – 4 C 16/04, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – A C 16/04 = NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper, § 76 VwVfG, Rn. 10-11.

⁷⁹ Mann/Sennekamp/Uechtritz/Deutsch, 2. Aufl. 2019, § 76 VwVfG, Rn. 31; Schoch/Schneider/Weiß, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 85 m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragten und unter Kap. B.I dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind. Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Vorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme des Gesamtvorhabens ist der Umfang der durch die Änderungen zusätzlichen Eingriffsflächen in Biotope als gering anzusehen. Es handelt sich ausschließlich um Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (A11, B116, F211, G11, G211, G212, G213, G221, K122, K123, L711, N712, N722, V51, V331, V332, W21).

Auch ist die Aktualisierung der CEF-Flächen (Kap. B.I.9) im Verhältnis zur Gesamtplanung als unerheblich zu bewerten, da es sich bei dieser lediglich um eine flächenbezogene Verschiebung handelt, die nicht zu einer materiellen Änderung der Bewertung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen führt. Diese Bewertung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Demnach können inhaltliche Anpassungen von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als unwesentlich bewertet werden, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des eigentlichen Vorhabens unverändert bleiben, und es lediglich zu Flächenverschiebungen kommt.⁸⁰

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur und ihrem Ergebnis erhalten, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umwelt als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Die beantragten Änderungen (Kap. B.I.1 bis B.I.7) werden fast ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen und bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens, d.h. auf den genehmigten Flächen, umgesetzt.⁸¹ Auch infolge der Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung (Kap. B.I.10) kommt es durch die geringfügigen Änderungen von einzelnen Flurstücken für Kompensationsmaßnahmen nicht zu neuen privatrechtlichen Betroffenheiten, da die korrigierten Maßnahmenflächen bereits von den, im Zuge der Flächensicherung, erteilten Eigentümerzustimmungen gemäß den tatsächlich vorliegenden Flächeninanspruchnahmen umfasst sind.⁸² Zusätzliche umweltfachliche Betroffenheiten werden auch nicht durch die Anpassung der Zuwegung Z_065a (Kap. B.I.6) oder die Ergänzung weiterer Kreuzungen im Zuge der Aktualisierung der Kreuzungsdaten (Kap. B.I.8) begründet.⁸³ Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Betrieb und Betriebssicherheit des Vorhabens.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen,

⁸⁰ BVerwG, Urteil vom 16.05.2018 – 9 A 4/17, juris Rn. 38 ff.

⁸¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.1.2, 2.3.2.2, 2.3.3.2, 2.3.4.2, 2.3.5.2, 2.3.6.2, 2.3.7.2, 2.3.8.2, 2.3.9.2, 2.3.10.2, 2.3.11.2, 2.3.12.2, 2.3.13.2.

⁸² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.16.2.

⁸³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.12.3, 2.3.14.2.

wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁸⁴ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸⁵

Durch die Änderungen berührt der Vorhabenträger eigentumsrechtlich geschützte Positionen diverser Eigentümer. Die Eigentümer haben dem zugestimmt. Insbesondere kommt es infolge der neuen geschlossenen Querung C1-Q_SL1 (Kap. B.I.3) nach Einzelfallprüfung nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen (s. Kap. B.II.5.b)(aa)).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist zunächst die Beibringung des Austausches des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, die ihr Einverständnis mit den Planungen erklärten. Lediglich die Gemeinde Trogen hat ihr Einverständnis zu den beantragten Änderungen der 3. Planänderung nicht ausdrücklich ausgesprochen und ihr wurde daraufhin durch die Planfeststellungsbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Gemeinde Trogen hat in diesem Rahmen keine Stellungnahme abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde kommt jedoch auf Grundlage ihrer eigenen Bewertung zu dem Ergebnis, dass die 3. Planänderung Belange der Gemeinde Trogen nur im unwesentlichen Maße tangiert.

Weitere betroffene Träger öffentlicher Belange, die den Änderungen nicht bereits zugestimmt haben, waren nicht ersichtlich. Daher bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als Änderungsbescheid.

4. Prüfung der UVP-Pflicht

a) Pflicht zur UVP-Prüfung

Die gegenständliche Planänderung stellt ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 UVPG einschlägig. Da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 des Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

⁸⁴ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸⁵ Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Anwendung. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn sich aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Der Vorhabenträger ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insbesondere durch die eingereichte Beschreibung der 3. Planänderung⁸⁶ geschehen.

Bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob Umweltauswirkungen ein Gewicht erreichen können, das geeignet ist, das Abwägungsergebnis im weiteren Planungsverfahren zu beeinflussen. Umweltauswirkungen sind danach als potenziell erheblich einzustufen, wenn sie an Zumutbarkeitsschwellen heranreichen und deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Zeitpunkt der Vorprüfung das Ergebnis einer planerischen Entscheidung beeinflussen könnten.⁸⁷ Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass umweltbezogene Belange nur dann erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 UVPG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind, wenn sie überhaupt geeignet sind, das planerische Abwägungsergebnis zu beeinflussen. Belange, die einen solchen Einfluss nicht haben können, sind nicht erheblich.⁸⁸

Auch Umweltauswirkungen, die materielle Schädlichkeitsgrenzen des einschlägigen Fachrechts überschreiten, begründen für sich genommen jedoch keine zwingende UVP-Pflicht. Vielmehr sind auch derartige Auswirkungen im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für die spätere Abwägung zu gewichten. Steht nachvollziehbar fest, dass solche Umweltbeeinträchtigungen im konkreten Planungskontext selbst bei Überschreitung fachrechtlicher Grenzwerte lediglich zu einer Ergänzung der Planung durch Schutzauflagen nach striktem Recht führen könnten, das Abwägungsergebnis aber nicht beeinflussen können, besteht allein aufgrund dieser Umweltauswirkungen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.⁸⁹

Für Änderungsvorhaben hat das Bundesverwaltungsgericht dies weiter konkretisiert: Eine UVP ist nicht erforderlich, wenn bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung feststeht, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang – weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich betrachtet – Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann.⁹⁰

⁸⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04.

⁸⁷ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 7 UVPG, Rn. 16 m.w.N.

⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 21 ff.; BVerwG, Urt. v. 18.6.2020 – 3 C 2.19, juris, Rn. 35; ebenso Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 7 UVPG, Rn. 17.

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 7.11.2019 – 3 C 12.18, juris, Rn. 23 m.w.N.

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 23, 24; BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, juris, Rn. 39.

(aa) Prüfung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen

Von hervorgehobener Relevanz sind die zusätzlichen Rodungsmaßnahmen im Zuge der Verlängerung der Querungen C1-Q_024 (Kap. B.I.2) sowie die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen bei der Aufweitung, Verlängerung oder Erweiterung des Schutzstreifens von Querungen (Kap. B.I.1 bis B.I.4) und der Anpassung der Zuwegung Z_012 (Kap. B.I.5), weil diese neue Umweltauswirkungen (z.B. in Form von kleinräumigen Gehölzentfernungen und Biotopeingriffen) zur Folge haben. Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde auch die übrigen Änderungen am Maßstab der Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) des UVPG geprüft.

Hierzu im Einzelnen:

(1) Zusätzliche Rodungen bei der Querung C1-Q_024

Bei der Verlängerung der Querung C1-Q_024 mit entsprechender Anpassung des Kabelachsabstandes und der Schutzstreifenbreite im Bereich der Antrassierung sind zusätzliche Rodungsmaßnahmen im Bereich der Schutzstreifenaufweitung erforderlich. Dabei kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 1.984 m² und einem damit verbundenen Eingriff in die Biotoptypen A11, G11, G211, K122, L711, N712, N722, V332, W21 mit geringer bis mittlerer Wertigkeit.⁹¹ Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der für den Arbeits- und Schutzstreifen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1 (Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken) und A2 (Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln).⁹²

Die zusätzlich betroffene Fläche schließt nahtlos an den bereits berücksichtigten Gehölzbestand an.⁹³ Ausweislich der betroffenen Biotoptypen und einer Gewichtung der betroffenen Belange kommt es nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer erheblichen Vertiefung von Umweltauswirkungen. Es werden insoweit keine neuen umweltfachlichen Konflikte ausgelöst, die nicht schon durch das bestehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept des Vorhabenträgers vermieden und ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(2) Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bei Querung C1-Q_016, C1-Q_045/046, C1-Q_021, C1-Q_SL1, C1-Q0_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062

Bei der Aufweitung der Querung C1-Q_016, C1-Q_045/046, der Verlängerung der Querung C1-Q_021, der neuen geschlossenen Querung C1-Q_SL1 sowie der Erweiterung des Arbeitsstreifens der Querung C1-Q0_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062 kommt es zur zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die nachfolgende Tabelle stellt den Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme der jeweiligen Änderung und die dabei beanspruchten Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit dar⁹⁴:

Tab. 8: Umfang zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bei Querungen

⁹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.5.3.

⁹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.5.3; I2.

⁹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.2, Bl. 36.

⁹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.1.3, 2.3.2.3, 2.3.3.3, 2.3.4.3, 2.3.6.3, 2.3.7.3, 2.3.8.3, 2.3.9.3, 2.3.10.3.

Änderung	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme in Quadratmetern (m ²)	Beanspruchte Biotoptypen
Aufweitung Querung C1-Q_016	2.341 m ²	A11, G11, V331
Aufweitung Querung C1-Q_045/046	2.153 m ²	F211, G211, G212, G213, G221, K123, B116
Verlängerung Querung C1-Q_021	617 m ²	A11
Neue geschlossene Querung C1-Q_SL1	3.559 m ²	A11, V332
Erweiterung Arbeitsstreifen Querung C1-Q0_006	506 m ²	A11
Erweiterung Arbeitsstreifen Querung C1-Q_063	244 m ²	A11
Erweiterung Arbeitsstreifen Querung C1-Q_011	550 m ²	A11, G11
Erweiterung Arbeitsstreifen Querung C1-Q_025	1.515 m ²	G11
Erweiterung Arbeitsstreifen Querung C1-Q_062	596 m ²	G11

Für die zusätzlichen Eingriffsflächen ist entweder eine Rekultivierung oder eine initiale Wiederherstellung vorgesehen.⁹⁵ Da es sich bei diesen Flächen um angrenzende, bereits berücksichtigte Bereiche für Tier- und Pflanzenarten handelt, ergeben sich dementsprechend keine neu zu berücksichtigenden Konfliktbereiche, sondern lediglich bestehende Bereiche werden erweitert. Insbesondere findet bei der neuen geschlossenen Querung C1-Q_SL1 (Kap. B.I.3) nur ein Tausch von Arbeitsflächen zu Schutzstreifen statt.⁹⁶ Ausweislich der betroffenen Biotoptypen und einer Gewichtung der betroffenen Belange kommt es nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer erheblichen Vertiefung von Umweltauswirkungen. Es werden insoweit keine neuen umweltfachlichen Konflikte ausgelöst, die nicht schon durch das bestehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept des Vorhabenträgers vermieden und ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(3) Zusätzliche Flächeninanspruchnahme bei Zuwegung Z_012 (Z-012a)

Im Zuge der Verschiebung und Erweiterung der Zuwegungen Z_012 (Z-012a) kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 1.437 m² und einem Eingriff in die Biotoptypen A11, V11, V51 mit

⁹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 6.2.2.

⁹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.4.3.

keiner bis geringer Wertigkeit⁹⁷. Weiter ist zu beachten, dass 509 m² aufgrund des Wegfalls der alten Zuwegung entfallen.⁹⁸

Für die zusätzliche Eingriffsfläche ist entweder eine Rekultivierung oder eine initiale Wiederherstellung vorgesehen.⁹⁹ Da es sich bei dieser Fläche um angrenzende, bereits berücksichtigte Bereiche für Tier- und Pflanzenarten handelt, ergeben sich dementsprechend keine neu zu berücksichtigenden Konfliktbereiche, sondern lediglich bestehende Bereiche werden erweitert. Ausweislich der betroffenen Biotoptypen und einer Gewichtung der betroffenen Belange kommt es nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer erheblichen Vertiefung von Umweltauswirkungen. Es werden insoweit keine neuen umweltfachlichen Konflikte ausgelöst, die nicht schon durch das bestehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept des Vorhabenträgers vermieden und ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(4) Anpassung der Zuwegung Z_065 (Z_065a)

Bei der Anpassung des Kurvenradius der Zuwegung Z_065 (Z_065a) werden keine zusätzlichen Biotopflächen beansprucht.¹⁰⁰ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich daher keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben könnten.

(5) Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a

Bei der Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a von dem vorhandenen Schotterweg zur Position der Linkbox am Wegrand werden keine zusätzlichen Biotopflächen beansprucht.¹⁰¹ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich daher keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben könnten.

(6) Aktualisierung der Kreuzungsdaten

Infolge der Aktualisierung der Kreuzungsdaten sind mit Ausnahme der Durchführung der Querung C1-Q_SL1 in geschlossener Bauweise keine umweltfachlichen Anpassungen notwendig.¹⁰² Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich daher keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben könnten.

(7) Aktualisierung der CEF-Flächen

Die mit der 3. Planänderung beantragte Aktualisierung der Flächen der A_{CEF}-Maßnahmen stellt ausschließlich eine flächenbezogene Verschiebung dar, die nicht zu einer materiellen Änderung der

⁹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG; A1, Anlage 04, Kap. 2.3.11.3.

⁹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG; A1, Anlage 04, Kap. 2.3.11.3.

⁹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 6.2.2.

¹⁰⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG; A1, Anlage 04, Kap. 2.3.12.3; I5.2, Bl. 21; C2.3.2, Bl. 23d.

¹⁰¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG; A1, Anlage 04, Kap. 2.3.13.2.

¹⁰² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG; A1, Anlage 04, Kap. 2.3.14.2.

artenschutzrechtlichen Maßnahmen führt.¹⁰³ Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergeben sich infolgedessen keine zusätzlichen oder abweichenden Auswirkungen im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026.

(8) Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung

Die mit der 3. Planänderung beantragte Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung beschränkt sich auf die Berichtigung der Flächendaten und führt zu keinen inhaltlichen oder konzeptionellen Änderungen an den planfestgestellten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich daher keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben könnten.

(bb) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Nach umfassender Prüfung der beantragten 3. Planänderung nach Maßgabe der Anlage 3 zum UVPG kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass weder die einzelnen Änderungen noch die Änderungen in ihrer Gesamtheit zu einer Beeinflussung des Abwägungsergebnisses führen.

Die zusätzlichen Gehölzentfernungen an der Querung C1-Q_024 sowie die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen an den Querungen C1-Q_016, C1-Q_045/046, C1-Q_021, C1-Q_SL1 C1-Q0_006, C1-Q_063, C1-Q_011, C1-Q_025, C1-Q_062 und der Zuwegung Z_012 (Z_012a) führen jeweils nur zu geringfügigen Mehrinanspruchnahmen von Flächen, die sich nahtlos an bereits im planfestgestellten Vorhaben berücksichtigte Bereiche anschließen. Neue oder andere umweltfachliche Konflikte werden dadurch nicht ausgelöst und die bestehenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinreichend wirksam.

Die Anpassung des Kurvenradius der Zuwegung Z_065 (Z_065a) und die Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB20a führen nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Das Gleiche gilt für die Aktualisierung der Kreuzungsdaten und CEF-Flächen sowie die Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass sämtliche Änderungen – sowohl einzeln als auch in ihrer Summe – nach sorgfältiger Prüfung nicht geeignet sind, das Abwägungsergebnis zu beeinflussen. Es werden keine anderen oder neuen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1. Nr. 2 UVPG ausgelöst. Es wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben

¹⁰³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG; A1, Anlage 04, Kap. 2.3.15.2.

berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben ist vereinbar mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

(aa) Immissionsschutz

Durch die 3. Planänderung werden aufgrund der neuen geschlossenen Querung C1-Q_SL1 (Kap. B.I.3) immissionsschutzrechtliche Belange potenziell berührt. Zwingende immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden durch die 3. Planänderung aber gewahrt. Hinsichtlich der maßgeblichen Unterlagen E1.1 (Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderung), E2.1 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm), E2.2 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm – Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung) und E3 (Erschütterungsgutachten) ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

In der 3. Planänderung ist die geschlossene Querung C1-Q_SL1 anstelle der in der Ausgangsplanung vorgesehenen offenen Verlegung in diesem Bereich geplant. Potenzielle immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der neuen geschlossenen Querung C1-Q_SL1 auf die umliegenden Wohngebäude am „Schloßplatz“ in der Gemeinde Höchstädt wurden untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind hinsichtlich der umliegenden Wohngebäude am „Schloßplatz“ keine negativen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt bei nachvollziehender Prüfung der Darlegungen des Vorhabenträgers zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch bei der hier beantragten geschlossenen Querung eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung¹⁰⁴ sowie auf ein gesondertes Verlangen der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass bei der vorgesehenen Bauausführung mit der Startgrube auf der HDD-Südseite die Immissionsrichtwerte aufgrund der Entfernung (ca. 320m zum nächstgelegenen Gebäude) deutlich unterschritten würden und selbst unter Annahme einer Startgrube auf der Nordseite ein ausreichender Abstand bestünde, sodass ebenfalls eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte vorläge.

Durch die 3. Planänderung von offener auf geschlossene Verlegung (zwischen ca. TKM km 48,53 und ca. TKM km 48,75) werde unter konservativen Prognoseansätzen die Höhe des Beurteilungspegels von 59 dB(A) auf 54 dB(A) reduziert.

Die maximal 2-geschossige Bebauung um den „Schloßplatz“ in Höchstädt ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Für das betroffene Gebiet hat die Gemeinde Höchstädt

¹⁰⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.4.2.

keinen Bebauungsplan aufgestellt, sodass nach Ziff. 3.2.3 der AVV Baulärm die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen ist. Die vorhandene Bebauung im Einwirkungsbereich der Querung, ist durch Wohnbebauung geprägt. Teilweise liegen landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vor. Demzufolge geht die Planfeststellungsbehörde von einzuhaltenden Immissionsschutzrichtwerten von 55 dB (A) tagsüber und 40 dB(A) nachts aus (Ziff. 3.1.1 lit. d) AVV Baulärm: Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind). Entsprechend den vom Vorhabenträger angestellten Lärmprognosen¹⁰⁵ sind somit tagsüber Abstände von 235m und nachts von 840m einzuhalten.

Mit Schreiben vom 20.02.2026 hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.V), dass sich die Startgrube in der Bauausführung auf der HDD-Südseite bei TKM ca. 48+75 befinden wird, wonach die Bohrungen in Süd-Nord-Richtung erfolgen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt etwa 319m. Vor dem Hintergrund dieser Berechnungen wird die in der 3. Planänderung vorgesehene geschlossene Querung C1-Q_SL1 einen Beurteilungspegel von höchstens 54 dB verursachen.¹⁰⁶ Die Startgrube der HDD wird der eindeutig lärmintensivere Bereich sein. Indem als Startgrube die von der Wohnbebauung weiter entfernt gelegenen Südseite der HDD genutzt wird (Vgl. Zusage unter A.V.), kommt es zu einer Abstandsverdoppelung auf 320 m (160 m + 160 m) zur nächstgelegenen Bebauung „Schloßplatz“, was den Beurteilungspegel um 6 dB reduziert. Die Dauer der Einwirkung für den ca. 170 m langen Planänderungsabschnitt (C1-Q_SL1) verlängert sich von ca. 7 Tagen im Falle der offenen Verlegung (etwa 10% der angesetzten 1.500 m Musterlänge aus Unterlage E2.1, Seite 11) auf ca. 45 Tage für die geschlossene Bauweise.

Der Vorhabenträger hat des Weiteren dargelegt, dass die bisherigen Messungen im SOL eine Rückrechnung der Messwerte auf den jeweiligen Schallleistungspegel der Arbeiten an der Startgrube Werte des Schallleistungspegels zwischen 95 dB und 107 dB ergeben haben. Da lediglich ein Bohrgerät (Herrenknecht D220x500) einen Schallleistungspegel von 110 dB verursache, könne daher eine weitere Reduzierung um mindestens 6 dB angenommen werden. Mithin läge im Ergebnis sogar weitergehende Unterschreitung des Immissionsrichtwerts vor.

Die Vorgaben des zwingenden Immissionsschutzrechts werden somit auch im Rahmen der 3. Planänderung weiterhin eingehalten.

(bb) Natura 2000

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben, die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000-Gebiete ergeben, in Einklang. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung¹⁰⁷ ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

(cc) Besonderer Artenschutz

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang.

¹⁰⁵ Unterlage gem. 21 NABEG, E2.1 Kap. 5.2.9.

¹⁰⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.4.2.

¹⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, G.

(1) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen). Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁰⁸ ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

Durch die unter Kap. B.I.1 bis B.I.5 beschriebenen Änderungen entstehen zusätzliche Eingriffsflächen. Bei diesen handelt es sich um angrenzende, bereits berücksichtigte Bereiche für die Tier- und Pflanzenarten¹⁰⁹, sodass keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten entstehen. Bestehende Konfliktbereiche werden teilweise ausgeweitet. Insbesondere findet bei der neuen geschlossenen Querung C1-Q_SL1 (Kap. B.I.3) nur ein Tausch von Arbeitsflächen zu Schutzstreifen statt.¹¹⁰

Infolge der Aktualisierung der zu Umsetzung der A_{CEF}-Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Kap. B.I.9) ergeben sich die nachfolgenden Anpassungen am Maßnahmenkonzept.

(2) Anpassungen an festgestellten Maßnahmen

Wie unter Kap. B.I.9 dargestellt, erfolgt hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19a, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b eine Änderung der genauen Maßnahmenflächen, teilweise verbunden mit der Streichung überschüssiger -und/oder der Ergänzung neuer Flächen. Hintergrund ist die finale rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen.

Bei den Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}7, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b wird die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche durch den Flächenaustausch bzw. die Ergänzung neuer Flächen vergrößert. Bei den Maßnahmen A_{CEF}10, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}22a,

¹⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.

¹⁰⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.

¹¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.4.3.

A_{CEF}22c, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b wurden neue Flächen ergänzt sowie überschüssige sogenannte Optionsflächen gestrichen, da ausreichend Flächen gesichert werden konnten. Hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}21b erfolgt zudem ein Flächentausch dergestalt, dass die Maßnahme anstelle auf dem Flurstück 234 (Gemarkung Schwarzenhammer) auf dem Flurstück 384 (Gemarkung Schwarzenhammer) umgesetzt wird.

Alle Flächen liegen im erforderlichen räumlichen Zusammenhang und sind weiterhin geeignet, die ökologische Funktion der beeinträchtigten Lebensräume aufrecht zu erhalten.

Für die Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse) und A_{CEF}6 (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse) wurden u.a. die Flurstücke 148 und 157 (Gemarkung Schwarzenhammer) ergänzt, bei denen es sich um Kaufflächen des Vorhabenträgers handelt, die nach der Ausgangsplanung nur für die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}24b (Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel) vorgesehen waren. Die Ergänzung der Flächen erfolgte in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde. Die beiden Flächen sind trotz der Habitatoptimierungen für Rebhuhn und Wachtel (A_{CEF}24b) für die Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien (A_{CEF}5a) und die Schaffung von Eiablageplätzen (A_{CEF}6) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet.

Die Regierung von Oberfranken hat in Bezug auf die beantragte Aktualisierung der CEF-Flächen den allgemeinen Hinweis ausgesprochen, dass die funktionale Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse das Anbringen von Fledermauskästen im Verbund erfordere. Einzelne angebrachte Kästen, bzw. auch geringere Stückzahlen in Teilgebieten, würden i.d.R. keine oder nur geringe Annahmequoten aufweisen. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf den Hinweis im Maßnahmenblatt A_{CEF}8¹¹¹ verwiesen, wonach zur Erhöhung der Akzeptanz jeweils Gruppen von 3 bis 5 Ersatzquartieren in einem Abstand von 20 bis 50 m zueinander angeordnet werden. Er hat weiter dargelegt, dass bei der Ausführung darauf geachtet werde die Kästen zu Clustern und in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriff aufzuhängen. Das Aufhängen werde an die Struktur vor Ort angepasst und erfolge durch fachlich qualifiziertes Personal. Insoweit ist zwischen der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken und dem geplanten Vorgehen des Vorhabenträgers schon kein Dissens festzustellen.

Zu den von der Regierung von Oberfranken kritisierten Flächen, die von der 3. Planänderung betroffen sind (Töpen 859, Töpen 793/1, Großwendern 265, Heidelberg 155, Raunetengrün 955, Niederlamitz 564, Wurlitz 227, Martinlamitz 427, Marktleuthen 644, Quellenreuth 40, Schwarzenhammer 223, Schwarzenhammer 384, Wurlitz 241), hat der Vorhabenträger jeweils Stellung bezogen.

A_{CEF}24a (Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf die zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}24a vorgesehenen Flurstücke Töpen 859, Töpen 793/1, Rehau 227, Schwarzenbach a. d. Saale 427, Schwarzenbach a. d. Saale 40 kritisiert, dass die Flächen aufgrund der zu geringen Abstände zu Vertikalstrukturen (Einzelbäume und Gehölzreihen) nicht oder nur in Teilbereichen zur Herstellung der Maßnahme A_{CEF}24a geeignet seien (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.02.2023 (UMS, Az. 63b-U8645.4-2018/2-35)).

¹¹¹ Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5.20.

In Anbetracht dessen, dass die Flurstücke Rehau 227, Schwarzenbach a. d. Saale 427 und Schwarzenbach a. d. Saale 40 im Maßnahmenblatt jeweils nicht aufgeführt sind, gehen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger davon aus, dass an deren Stelle die Flurstück Wurlitz 227, Martinlamitz 427 und Quellenreuth 40 gemeint sind.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass gemäß dem Maßnahmenblatt A_{CEF}24a die Flächen (Blühstreifen, Feldlerchenfenster) rotierend auf den Maßnahmenflächen anzulegen seien. Dies bedeute, dass Flächen im zeitlichen Verlauf ggf. etwas näher oder weiter entfernt zu den Vertikalstrukturen gelegen sein könnten. Die Bewirtschafter seien angewiesen die Maßnahmen möglichst im Zentrum der Flächen umzusetzen.

Auf dem Flurstück Töpen 859 werde nach Westen ein Abstand zum Feldgehölz von 75 m (vgl. UMS Abstand zur Vertikalstrukturen bei Einzelbäumen und Feldhecken > 50 m) eingehalten, nach Norden und Süden ein Abstand von mindestens 130 m und nach Osten ein Abstand von ungefähr 90 m ab der Maßnahmengrenze zur Straße.

Im Hinblick auf die Flurstücke Töpen 793/1, Wurlitz 227 und Quellenreuth 40 hat der Vorhabenträger angemerkt, dass in ausgeräumten Agrarlandschaften die Verfügbarkeit geeigneter Vegetationsstrukturen und nicht der Abstand zu Vertikalstrukturen der limitierende Faktor für die Feldlerche sei. Es würden auch suboptimale Flächen opportunistisch genutzt, wenn die Maßnahmen ordnungsgemäß, artgerecht umgesetzt würden. Hinsichtlich des Flurstücks Quellenreuth 40 hat der Vorhabenträger ergänzend angemerkt, dass nach seiner Auffassung sich nur die Brachflächen zum Teil sehr nahe am Feldgehölz befänden.

Aus Sicht des Vorhabenträgers ist die Maßnahme A_{CEF}24a auf dem Flurstück Martinlamitz 427 ordnungsgemäß angelegt worden. Die Fläche sei groß genug und habe in mindestens zwei Himmelsrichtungen (Nord & West) genügend Raum ohne vertikale Strukturen. Die Lerchenfenster und Blühstreifen seien dementsprechend im nordwestlichen Teil der Fläche unter Einhaltung eines Abstands von 100 m zu Einzelbäumen umgesetzt worden.

Im Rahmen der Abnahmen und Kontrollen habe zudem für die genannten Flurstücke die Umsetzung von Lerchenfenstern im Zentrum der jeweiligen Fläche bestätigt werden können. Bei einer Kontrolle (Abnahme am 23.05.2024) der Flurstücke Töpen 859 und 793/1 sei eine singende Feldlerche auf bzw. im Umfeld der jeweiligen Maßnahmenflächen festgestellt und bei einer Kontrolle (Abnahme am 21.05.2024) des Flurstücks Wurlitz 227 eine Feldlerche auf der Maßnahmenfläche per Sichtung nachgewiesen worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung unter 0 aufgegeben, die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen in Anwendung der einschlägigen fachlichen Abstandsregeln bei der Anlage der Maßnahme möglichst einzuhalten. Zudem hat er die Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEF}24a über eine Verifizierungskontrolle nachzuweisen und in den Berichten der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Im Umweltministeriellen Schreiben zu Maßnahmenfestlegungen für die Feldlerche wird ausgeführt, dass in begründeten Ausnahmefällen von den Mindestabständen zu Vertikalstrukturen abgewichen werden kann „z. B. wenn die Erforderlichkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen durch ein begleitendes Monitoring sichergestellt wird“ (UMS, Az. 63b-U8645.4-2018/2-35).

Vor dem Hintergrund, dass lediglich in Teilbereichen von Einzelflächen die Abstände zu Vertikalstrukturen nicht eingehalten werden können und die Funktionsfähigkeit der Flächen teilweise durch

Sichtungen von Feldlerchen bestätigt wurde, sieht die Planfeststellungsbehörde über die genannten Nebenbestimmungen hinaus keinen weiteren Regelungsbedarf.

A_{CEF}5a (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse) und A_{CEF}10 (Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf die zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a und A_{CEF}10 vorgesehenen Flurstücke Marktleuthen 265 und 155 kritisiert, dass im Hinblick auf die Flächen ein Zielkonflikt zwischen der Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats (A_{CEF}10) und der Herstellung von Reptilienhabitats (A_{CEF}5a) bestehe. Für die Funktionalität der Maßnahme für Reptilien sei ergänzend die Herstellung von Eiablage-Flächen notwendig. Daher solle auf Ebene der Ausführungsplanung eine Abstimmung der Details der beiden Maßnahmen stattfinden.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass augenscheinlich die Flurstücke 265 (Gemarkung Großwendern) und 155 (Gemarkung Heidelberg) gemeint seien. Aus seiner Sicht sei ein Zielkonflikt nicht erkennbar. Nach Rücksprache und Besichtigung der Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde seien zusätzlich Eiablagehabitats geplant worden, ohne die Fläche der kompletten Maßnahme zu vergrößern, indem die Eiablagehabitats linsenförmig um das Habitat angelegt würden (sog. Sandlinsen). Der Vorhabenträger hat für die Anlage der Sandlinsen auf den beiden Flurstücken eine entsprechende Zusage unter A.V erteilt. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der vom Vorhabenträger erteilten Zusage keinen weiteren Regelungsbedarf.

A_{CEF}8 (Ersatzquartiere für Fledermäuse):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf das zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}8 vorgesehene Flurstück Kirchenlamitz 955 kritisiert, dass sich kaum geeignete Bäume auf der Fläche befänden und die Kästen im Verbund mit anderen aufgehängt werden sollen. In Anbetracht dessen, dass das Flurstück 955 (Gemarkung Kirchenlamitz) im Maßnahmenblatt A_{CEF}8 nicht aufgeführt ist, gehen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger davon aus, dass das Flurstück 955 (Gemarkung Raunetengrün) gemeint ist.

Der Vorhabenträger hat der Kritik der Regierung von Oberfranken entgegengehalten, dass auf dem Flurstück unter Aufsicht der ÖBB vier nach fachlicher Bewertung für die CEF-Maßnahme geeignete Bäume gefunden und in der Folge Kästen aufgehängt worden seien. Darüber hinaus seien in unmittelbarer Nähe dieser Kästen auf den Flst. 984 und 1226 (Gemarkung Raunetengrün) ebenfalls Kästen aufgehängt worden, um einen noch größeren Verbund zu gewährleisten. In Anbetracht der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Kritik der Regierung von Oberfranken an der Geeignetheit des Flurstücks für die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}8 als ausgeräumt an.

A_{CEF}22a (Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf das zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}22a vorgesehene Flurstück Kirchenlamitz 564 eine erneute Prüfung gefordert, ob die geplante Wiedervernässung beim vorliegenden Zuschnitt des Flurstücks funktioniere, da ggf. angrenzende Flächen nicht wieder vernässt werden sollten. In Anbetracht dessen, dass das Flurstück 564 (Gemarkung

Kirchenlamitz) in den Maßnahmenblättern nicht aufgeführt ist, gehen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger davon aus, dass das Flurstück 564 (Gemarkung Niederlamitz) gemeint ist.

Der Vorhabenträger hat auf die Kritik der Regierung von Oberfranken erwidert, dass es sich um eine bereits ausreichend nasse Fläche handle, die durch geeignete Pflege extensiviert und aufgewertet werde. Das angrenzende Flurstück 565 (Gemarkung Niederlamitz) sei ebenfalls für eine Wiedervernässung (A_{CEF}22a) gesichert worden. Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

A_{CEF}5a (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse) und A_{CEF}6 (Schaffung von Eiablageplätzen für Zauneidechsen):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf das zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a vorgesehene Flurstück Marktleuthen 644 angemerkt, dass hinsichtlich der auf der Fläche in den Saumbereichen anzulegenden Habitate für Reptilien (A_{CEF}5a) auf eine Exposition und Anbindung der Strukturen zu achten sei. Bislang werde auf der Fläche die Maßnahme A_{CEF}6 (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse) nicht eingeplant, diese solle zur Schaffung funktionaler Habitate ergänzt werden.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Maßnahme A_{CEF}5a seit Anfang 2025 hergestellt worden sei. Totholzhaufen seien im Saumbereich sowie eine Rohbodenfläche angelegt worden, welche grabbares Substrat enthalte (Eiablagefläche). Diese werde noch um Totholz für zusätzlichen Schutz ergänzt. Der Vorhabenträger hat zudem unter A.V zugesagt, dass auf dem Flurstück 644 (Gemarkung Marktleuthen) die Maßnahme A_{CEF}6 entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes umgesetzt wird.

A_{CEF}5a (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse), A_{CEF}6 (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse), A_{CEF}7 (Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse) und A_{CEF}10 (Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf das zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a, 6, 7 und 10 vorgesehene Flurstück Marktleuthen 223 kritisiert, dass aufgrund der Lage der Fläche bzw. Teilflächen vereinzelt im Acker keine gute Anbindung an existierende Waldbestände bestehe. Auf Ebene der Ausführungsplanung solle daher eine erneute Abstimmung der Maßnahme A_{CEF}10 stattfinden. Auf einem Teil der Fläche (vgl. Anl. I6.3, S. 93) werde zudem die Umsetzung von Reptilienhabitaten (A_{CEF}5a, 6, 7) geplant, dieser Teilabschnitt sei aufgrund seiner Lage und Exposition, insbesondere, wenn auf der restlichen Fläche Gehölzgebiete hergestellt würden, nicht geeignet für eine funktionale Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a, 6, 7.

In Anbetracht dessen, dass das Flurstück Marktleuthen 223 in den Maßnahmenblättern A_{CEF}5a, 6, 7, 10 nicht aufgeführt ist, gehen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger davon aus, dass das Flurstück Schwarzenhammer 223 gemeint ist.

Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die Maßnahme A_{CEF}10 auf der Fläche bereits bei einer Befahrung (11.06.2025) mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und nach Einarbeitung der Änderungswünsche im Protokoll akzeptiert worden sei. Die Maßnahme befinde sich gerade in Ausführung. Das Protokoll über die gemeinsame Befahrung des Flurstücks 223 (Gemarkung Schwarzenhammer) mit der Unteren Naturschutzbehörde am 11.06.2025 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Vor diesem Hintergrund sieht sie keinen weiteren Regelungsbedarf.

A_{CEF}21b (Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Waldschnepfe):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf das Flurstück Marktleuthen 234 aufgrund der Komplexität der Maßnahme A_{CEF}21b eine erneute Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf Ebene der Ausführungsplanung empfohlen.

In Anbetracht dessen, dass das Flurstück Marktleuthen 234 im Maßnahmenblatt A_{CEF}21b nicht aufgeführt ist, gehen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger davon aus, dass das Flurstück Schwarzenhammer 234 gemeint ist.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass der aktuelle Maßnahmenplan A_{CEF}21b der Ausführungsplanung am 23.02.2026 zur weiteren Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt worden sei. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass das Flurstück Schwarzenhammer 234 für die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}21b (teilweise als A_{CEF}21d bezeichnet) nicht geeignet sei. In Abstimmung mit der ÖBB, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer sei daher ein Flächentausch erfolgt, wonach die Maßnahme auf dem Flurstück Schwarzenhammer 384 umzusetzen sei. Die entsprechenden Einverständniserklärungen würden kurzfristig eingeholt. Darüber hinaus erfolge die Abstimmung zwischen der ÖBB und der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. des tatsächlich erforderlichen Umfangs zum Konfliktausgleich für die Waldschnepfe. Der Flächentausch ist im Maßnahmenblatt A_{CEF}21b ersichtlich. Der Vorhabenträger ist der Empfehlung der Regierung von Oberfranken folglich bereits nachgekommen, sodass diesbezüglich kein Dissens besteht.

A_{CEF}5a (Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse), A_{CEF}6 (Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse), A_{CEF}7 (Aufwertung der Lebensräume für Reptilien):

Die Regierung von Oberfranken hat im Hinblick auf das zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a, 6, 7, 10 vorgesehene Flurstück Rehau 241 kritisiert, dass der Waldrand im Süden der Fläche zur Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien nicht optimal für eine gute Anbindung der Habitate an bestehende Saumstrukturen geeignet sei.

In Anbetracht dessen, dass das Flurstück Rehau 241 in den Maßnahmenblättern A_{CEF}5a, 6, 7, 10 nicht aufgeführt ist, gehen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger davon aus, dass das Flurstück Wurlitz 241 gemeint ist.

Der Vorhabenträger teilt die Einschätzung der Regierung von Oberfranken hinsichtlich des Flurstücks Wurlitz 241, weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahme für bestehende Populationen eine Aufwertung darstellen werde. Die Maßnahmenfläche befinde sich in ca. 100 m Abstand zu ausweislich der Habitatpotenzialanalyse¹¹² (HPA) für Reptilien geeigneten Flächen und sei durch Waldsäume mit diesen verbunden. Auf Grundlage der HPA könne davon ausgegangen werden, dass sich Individuen im betroffenen Bereich aufhalten könnten. Durch die Verbringung in zuvor als geeignet eingestufte Bereiche werde eine Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden. Die Maßnahme orientiere sich nicht an einer konkret abgegrenzten Population, sondern am Ausgleich der im Rahmen der HPA identifizierten Habitatstrukturen durch die Schaffung neuer, funktionsfähiger Lebensräume. Der durch die HPA ermittelte Umfang sei dabei maßgeblich für die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche, wobei auch ein kleiner, qualitativ hochwertiger Lebensraum einen großflächigen, weniger geeigneten Bereich funktional ersetzen könne. Aufgrund der fehlenden eindeutigen räumlichen Zuordnung einzelner Individuen könne es zudem erforderlich sein, Tiere im

¹¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L5.3, Kap. 3.6 (Reptilien).

Zuge der Maßnahme zu verbringen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers und geht von einer naturschutzfachlichen Eignung des Flurstücks aus.

Die lediglich in ihrer räumlichen Verortung bzw. Flächengröße geänderten Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19a, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b werden mit diesem Beschluss festgestellt. Die übrigen im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellten Artenschutzmaßnahmen (V4, V10, V11, V12, V_{AR}1a, V_{AR}1b, V_{AR}1c, V_{AR}2a, V_{AR}2b, V_{AR}2c, V_{AR}2d, V_{AR}3a, V_{AR}4, V_{AR}6a, V_{AR}6b, V_{AR}6c, V_{AR}7, V_{AR}10, V_{AR}11) gelten unverändert fort.

(dd) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(1) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024, zuletzt geändert durch den 2. Planänderungsbescheid vom 21.01.2026, für die in den LSG „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01), „Lamitzgrund“ (LSG-00196.01/02) und „Regnitzgrund“ (LSG-00495.01) ausgelösten erlaubnispflichtigen Maßnahmen gewährten Erlaubnisse nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gelten unverändert fort. Die genannten LSG bleiben von der 3. Planänderung unberührt.

(2) Naturparke (NP)

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“¹¹³ (NP-VO „Fichtelgebirge“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Versiegelung, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ unter A.III.1.c) des Ausgangsbescheids eine Erlaubnis erteilt.

Die Erweiterung des Schutzstreifens sowie der Arbeitsflächen und Zuwegungen hat zu einer größeren Beanspruchung des Naturparks geführt. Die Flächeninanspruchnahme – zuvor 159,03 ha – beträgt nun insgesamt 160,06 ha.¹¹⁴

¹¹³ Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 01.09.1998 in der am 26.07.1990 gültigen Fassung (GVBL. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

¹¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ sind weiterhin gegeben und bestehen auch hinsichtlich der minimal erweiterten Flächen.¹¹⁵ Es sind keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges zu erwarten. Aufgrund der Geringfügigkeit der Veränderung im Hinblick auf das Landschaftsbild sind Anpassungen des Schutzstreifens vernachlässigbar und führen mithin nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird weiterhin – auch unter Berücksichtigung der Erweiterung der Inanspruchnahme – nur ein sehr geringer Anteil (ca. 0,16 %) der Gesamtfläche des Schutzgebiets in Anspruch genommen.¹¹⁶ Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebiets. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Vorbelastungen.¹¹⁷ Die temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen.¹¹⁸ Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind damit durch die erweiterten vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Naturpark weder Änderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Naturgenusses zu befürchten, noch wird der Zugang zur freien Natur gehindert.¹¹⁹

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es jedoch in Ermangelung des Eintritts von Verboten nach § 5 der NP-VO „Fichtelgebirge“ nicht.

(3) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG (GLB)

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK), „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK), „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) und „Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG jeweils eine Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG erteilt. Denn im Freistaat Bayern ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Planänderungen haben sich die erheblichen temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen dieser geschützten Landschaftsbestandteile teilweise verringert und erhöht. Der Umfang der Beeinträchtigungen beträgt hinsichtlich des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK) 4.611 m² (zuvor 4.203 m²), des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK) 670 m² (zuvor 693 m²), des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) 204 m² (zuvor 208 m²) und des

¹¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2.

¹¹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2, 1.3.4.3.

¹¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.1.

¹¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2.

¹¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2; I2, Kap. 5.

GLB „Gebüsch/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) 2.078 m² (zuvor 1.965 m²). Der Gesamtumfang beträgt anstelle von 7.069 m² nun 7.563 m².¹²⁰

Die Beeinträchtigungen können gem. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG¹²¹ ausgeglichen werden. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.¹²² Diese Voraussetzungen sind nach wie vor und auch hinsichtlich der hinzugekommenen Beeinträchtigungen erfüllt. Die durch das Vorhaben beanspruchten geschützten Landschaftsbestandteile werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen A B112 „Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch“ und A B116 „Anlage / Entwicklung von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ flächenidentisch ausgeglichen. Der Vorhabenträger hat den Umfang entsprechend der hinzugekommenen Beanspruchung angepasst.¹²³ Zusammengenommen werden die beeinträchtigten Biotope auf einer Fläche von 7.563 m² ausgeglichen.¹²⁴

Darüber hinaus wird das Vorhaben V5 und V5a im Bundesbedarfsplan geführt (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), sodass diese Maßnahmen auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG notwendig sind. Daneben ist für die vorstehend genannten geschützten Landschaftsbestandteile die Beantragung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

(ee) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen,¹²⁵ wonach eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in

¹²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1, Tab. 7.

¹²¹ BT-Drs. 16/12274, S. 63: Die Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

¹²² Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.

¹²³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.10 und 5.12.

¹²⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.10 und 5.12.

¹²⁵ BT-Drs. 16/12274, S. 63.

den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.¹²⁶

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Anpassungen der Arbeitsflächen und Schutzstreifen zu einer geänderten Betroffenheit der geschützten Biotope „Sumpfgewächse“ (B113-WG00BK), „Artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen“ (G222-GN00BK), „Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen“ (G331-GO00BK), „Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)“ (Z111-GC00BK, Z111-GC4030).¹²⁷ Die Beeinträchtigung erhöht oder verringert sich hier jeweils wie folgt:

- Verringerung der Inanspruchnahme von „Sumpfgewächse“ (B113-WG00BK) auf 1.493 m² (zuvor 1.494 m²);
- Verringerung der Inanspruchnahme von „Artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen“ (G222-GN00BK) auf 196 m² (zuvor 197 m²);
- Erweiterung der Inanspruchnahme von „Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen“ (G331-GO00BK) auf 178 m² (zuvor 137 m²);
- Verringerung der Inanspruchnahme von „Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)“ (Z111-GC00BK) auf 21.520 m² (zuvor 21.521 m²);
- Erweiterung der Inanspruchnahme von „Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %)“ (Z111-GC4030) auf 1.241 m² (zuvor 1.239 m²).

Bei den übrigen geschützten Biotopen kommt es zu keinen Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss. Der Umfang der Beeinträchtigungen insgesamt, welcher zuvor 28.943 m² der Flächen geschützter Biotope einnahm, beträgt nun 28.984 m².

Durch die geänderte Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope beträgt der gesamte Ausgleichsbedarf nunmehr 28.984 m². Insoweit hat der Vorhabenträger eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen und des Umfangs vorgenommen.¹²⁸ Tabelle 9: Gesetzlicher Biotopschutz greift die Anpassungen auf und legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) durch Kompensationsmaßnahmen (A B113-WG00BK, A G331-GO00BK, A5, A6, W-Öko)¹²⁹ ausgeglichen werden¹³⁰.

Soweit einzelne der betroffenen Biotoptypen (Z112-GC4030) eine Wiederherstellbarkeit von 26 bis 79 Jahren oder ≥ 80 Jahren aufweisen, handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, welche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG nicht zu rechtfertigen vermögen.¹³¹ Eine Ausgleichbarkeit bei Biotoptypen im

¹²⁶ Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.

¹²⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1, Tab. 6.

¹²⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.2.

¹²⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5.

¹³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.2, Tab. 8.

¹³¹ OVG Hamburg, Beschluss vom 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814, Rn. 63; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

Sinne des zugrunde zu legenden § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, kommt von vornherein nicht in Frage.¹³² Die zeitliche Ausgleichbarkeit i. S. d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bedeutet in dem Zusammenhang, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff war, entwickeln lassen.¹³³ Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen und dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden.¹³⁴ Der Vorhabenträger hat dies und die Erforderlichkeit weiterer Ergänzungen und Anpassungen des Maßnahmenkonzepts bei Planung des geänderten Vorhabens entsprechend beachtet.

Tabelle 9: Gesetzlicher Biotopschutz

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wieder- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
24-25; 50-51	B113- WG00BK	Sumpfbge- büsche	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	B113- WG00BK	11	10-25 Jahre	Zuvor: 1.494 Nun: 1.493	A B113- WG00BK flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
50-51	G222- GN00BK	Artenrei- che reg- gen- oder binsenrei- che Feucht- und Nass- wiesen	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	G222- GN00BK	13	26-79 Jahre	Zuvor: 197 Nun: 196	A6 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
32-33; 38-39	G331- GO00BK	Artenarme oder brachge- fallene Borstgras- rasen	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	G331- GO00BK	10	10-25 Jahre	Zuvor: 137 Nun: 178	A G331- GO00BK flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme

¹³² BT-Drs. 16/122274, S. 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris, Rn. 153; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

¹³³ Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.

¹³⁴ Begründung der BayKompV, Zu § 8 Abs. 3, S. 14.

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP Wir- kung	/	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wieder- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
									W-Öko
41-43; 50-51	Z111- GC00BK	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbu- schung <50 %)	Arbeits- fläche, Schutz- streifen		Z111- GC00BK	10	10-25 Jahre	Zuvor: 21.521 Nun: 21.520	A5 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
41-43; 50-51	Z111- GC4030	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbu- schung <50 %)	Arbeits- fläche, Schutz- streifen		Z111- GC4030	10	10-25 Jahre	Zuvor: 1.239 Nun: 1.241	A5 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG liegen damit im Falle von Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, auch hinsichtlich der Flächenänderungen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen derjenigen Biotope mit längeren Entwicklungszeiten kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen erteilt werden,¹³⁵ da das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegen- den öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG.

(ff) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausge-

¹³⁵ Ulrich Hösch, PdK Bay G-10, September 2018, Gesetzlich geschützte Biotope, Kap. 5.2.

staltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹³⁶ im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert.¹³⁷

(1) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung

Durch die 3. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I.1-10 beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum 2. Planänderungsbescheid vom 21.01.2026 zusätzliche Eingriffe in die Natur i.S.d. § 14 BNatSchG darstellen. Ebenso kommt es jedoch aufgrund der Änderungen zu verringerten Inanspruchnahmen von Natur und Landschaft. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹³⁸ ermittelt und bewertet.

Infolge der Änderungen der Querungen und Zuwegungen sowie der Erdungsmuffe kommt es teilweise zu erhöhten baubedingten Inanspruchnahmen von Biotopen und Lebensraumtypen.¹³⁹ Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) wächst von 3.463.357 auf 3.472.343 m² an. Es erhöht sich jeweils der Flächenbedarf für Arbeitsflächen (2.206.182 m² anstelle von 2.200.438 m²), Schutzstreifen (1.119.805 m² anstelle von 1.116.677 m²) und Zuwegungen (146.244 m² anstelle von 146.130 m²)¹⁴⁰. Insgesamt sinkt aber die Betroffenheit von Biotoptypen mit einer funktionalen Bedeutung auf 3.477.982 m² (anstelle von 3.482.702 m²), wovon der größte Teil der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Biotope fällt.¹⁴¹

Durch die erhöhten Flächeninanspruchnahmen wegen der technischen Änderungen ergeben sich keine neuen Konflikte für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, da lediglich angrenzende, bereits berücksichtigte Flächen genutzt werden.

¹³⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I.

¹³⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.

¹³⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.

¹³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.1.1.

¹⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.3

¹⁴¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.1.1.1.1.

Die vergrößerten Eingriffsflächen zeigen sich auch in leichten Vergrößerungen der Konfliktbereiche des Schutzgutes Boden (Konflikte B01, Bo2, Bo3, Bo4), weiterhin verbleiben unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V5 und V8 keine erheblichen Beeinträchtigungen¹⁴².

Beim Schutzgut Wasser bedingt die Planänderung leicht vergrößerte Flächeninanspruchnahmen in Einzugsgebieten von Teichen bei Langenlohbach und Trogen sowie im WSG TB II „am Sedling“. Zudem kommt es zu leicht erhöhten Beeinträchtigungen der Grundwasserkörper Paläozoikum - Hof, Kristallin - Münchberg, Kristallin – Kirchenlamitz und Kristallin – Marktrechwitz sowie bei der Grundwasserneubildung¹⁴³.

Beim Schutzgut Luft und Klima kommt es durch die Planänderung zu einer leichten Vergrößerung der Inanspruchnahme einer schutzgutrelevanten Waldfläche, es verbleiben weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen¹⁴⁴.

Das Schutzgut Landschaft¹⁴⁵ wird aufgrund der Fällungen und Rodungen ebenfalls zusätzlich beansprucht. Nach Abschluss der Arbeiten werden die temporär beanspruchten Arbeitsflächen zeitnah rekultiviert oder initial wiederhergestellt. Zudem fallen die Beeinträchtigung im Verhältnis zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile nicht ins Gewicht.

(2) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen¹⁴⁶ sind auch in Bezug auf die 3. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an der Muffe, den Querungen und Zuwegungen verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden. Der Umfang sowie die Verortung der Maßnahmen wurde entsprechend den durch die Änderungen (Kap.B.I.1 bis B.I.7) ausgelösten Konflikte, der Aktualisierung von CEF-Flächen (Kap. B.I.9) und der Korrektur der Flächenauswertung und Bilanzierung (Kap. B.I.10) angepasst.¹⁴⁷

Für die zusätzlichen Eingriffsflächen ist entweder eine Rekultivierung oder eine initiale Wiederherstellung vorgesehen.¹⁴⁸ Da es sich bei diesen Flächen um angrenzende, bereits berücksichtigte Bereiche für Tier- und Pflanzenarten handelt, ergeben sich dementsprechend keine neu zu berücksichtigenden Konfliktbereiche, sondern lediglich bestehende Bereiche werden erweitert. Insoweit wird auf die Maßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung) verwiesen.

(3) Ausgleich und Ersatz

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ein. Die im Ausgangsbeschluss

¹⁴² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.2

¹⁴³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.3

¹⁴⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.4, 5.2.5

¹⁴⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.6.1.1

¹⁴⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2.

¹⁴⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 6; I2; I6.2; I6.3.

¹⁴⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 6.2.2.

vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen¹⁴⁹ sind auch in Bezug auf die 3. Planänderung umzusetzen.

Im geänderten Vorhaben verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten BNT gem. Biotopwertliste, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan¹⁵⁰ enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen kann Anlage I1 entnommen werden. Die 3. Planänderung führt zu einem Kompensationsbedarf von 2.122.824 WP, der einem Kompensationsumfang von 2.473.868 WP gegenübersteht.¹⁵¹

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen der 3. Planänderung beeinträchtigten BNT erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen

- A5 (Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen)
- A6 (Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen)
- A B112 (Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch)
- A B113-WG00BK (Anlage / Entwicklung von Sumpfgebüsch)
- A B116 (Anlage / Entwicklung von Gebüsch/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte)
- A G331-GO00BK (Anlage / Entwicklung von Borstgrasrasen)
- W-Öko (Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter als Kompensationsmaßnahme).

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfanges wurden keine über die durch Wertpunkte wertgleich oder durch besondere Maßnahmen funktional zu kompensierenden Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen festgestellt.¹⁵² Im geänderten Vorhaben verbleiben keine Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, sodass Ersatzgeldzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht erforderlich sind.

(gg) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 27.09.2024 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist unter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die 3. Planänderung nicht berührt und demnach weiterhin eingehalten.

Soweit sich die von Änderungen betroffenen Querungen C1-Q_SL1, C1-Q_011, C1-Q_025 und C1-Q_062 teilweise im Bereich von ermittelten Grundwasserhaltungsmaßnahmen befinden¹⁵³, wird hierdurch keine Anpassung der Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG begründet. Im Hinblick auf die neue geschlossene Querung C1-Q_SL1 sind für die Durchführung der Arbeiten schon keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich und infolge der anstelle einer großen HDD-Baugrube geplanten 4 kleinere HDD-Baugruben an beiden Seiten der Querungen C1-Q_011,

¹⁴⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5 und 6.

¹⁵⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.

¹⁵¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.1, Tab. 227; I1, Tab. 3.

¹⁵² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.2.

¹⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.

C1-Q_025 und C1-Q_062 je Anbindungsbereich kommt es zu keiner Vergrößerung der bisher ermittelten Absenkttrichter und Fördervolumen.¹⁵⁴ Eine Anpassung von Teil K3.1 ist daher im Rahmen der 3. Planänderung nicht erforderlich.

(hh) Ziele der Raumordnung

Das im Zuge der 3. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

(ii) Denkmalschutzrecht

Durch die 3. Planänderung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen befinden sich keine Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen.

(jj) Forstwirtschaft

Im Zuge der 3. Planänderung kommt es bei der Verlängerung der HDD und der dementsprechenden Anpassung des Kabelachsabstandes und Aufweitung der Schutzstreifenbreite im Bereich der Antrassierung der Querung C1-Q_024 zu einer zusätzlichen dauerhaften Waldinanspruchnahme für Rodungsmaßnahmen.¹⁵⁵ Da die Anpassungen im Bereich des Arbeits- und Schutzstreifens der Ausgangsplanung vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 zum liegen kommen, reduziert sich die temporäre Waldinanspruchnahme entsprechend.¹⁵⁶

Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

Dementsprechend ist im Landkreis Wunsiedel, Markt Thiersheim, Gemarkung Thiersheim die zusätzliche Rodung von Wald für Arbeitsflächen und den Schutzstreifen im Umfang von 928 m² vorgesehen, die sich auf folgende 3 Flurstücke verteilt¹⁵⁷:

- Flurstück 3138 (1.192 m²)
- Flurstück 3139 (2.549 m²)
- Flurstück 3147 (799 m²)

Aufgrund der zusätzlichen Rodung von Wald bedarf es einer Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des 2. Planänderungsbescheids vom 21.01.2026 erteilten Erlaubnis für die Rodung von Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 1 BayWaldG. Die Planfeststellungsbehörde erweitert die erteilte Genehmigung um 928 m² (d.h. auf insgesamt 98.525 m²), da sich gem. Art. 9 Abs. 3 BayWaldG aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

Wald mit Schutzfunktionen i.S.d. Art. 6, Art. 10, Art. 11, Art. 12 und Art. 12a BayWaldG ist durch die zusätzliche Rodung nicht betroffen.¹⁵⁸ Die Rodung erfolgt in einem nadelholzdominierten Waldbe-

¹⁵⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.4.2, 2.3.8.2, 2.3.9.2, 2.3.10.2.

¹⁵⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1, Anlage 04, Kap. 2.3.5.2, 2.3.5.3.

¹⁵⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 5, Tab. 11a, Abb. 8a; L9.1, Bl. 15; K4, Kap. 1.4.2; K4.5, Kap. 2.

¹⁵⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

¹⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

stand (Nr. 5: Nadelholzdominierter Waldkomplex), der aus den Waldbiotopen L711 (Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder einheimischer Baumarten; junge Ausprägung), N712 (Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste; mittlere Ausprägung), N722 (Strukturreiche Nadelholzforste; mittlere Ausprägung) und W21 (Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden) besteht.¹⁵⁹

Die Erweiterung der Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, vorliegend dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg, Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG. Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG).

Flächengleiche Ersatzaufforstungen bedarf es nur für dauerhaft von den Vorhaben betroffene Funktionswälder. Solche sind im Zuge der 3. Planänderung durch die Verlängerung der HDD mit Anpassung des Kabelachsabstandes und Aufweitung der Schutzstreifenbreite im Bereich der Antrassierung der Querung C1-Q_024 nicht betroffen.

Befristete Waldinanspruchnahmen (Kahllegung, Kahlhiebe)

Im Landkreis Wunsiedel, Markt Thiersheim, Gemarkung Thiersheim verringert sich im Rahmen der 3. Planänderung bei der Verlängerung der HDD mit Anpassung des Kabelachsabstandes und Aufweitung der Schutzstreifenbreite im Bereich der Antrassierung der Querung C1-Q_024 die befristete Inanspruchnahme von Wald für Arbeitsflächen und den Schutzstreifen im Umfang von 928 m². Die befristeten Waldinanspruchnahmen betreffen folgende 3 Flurstücke¹⁶⁰:

- Flurstück 3138 (1.467 m²)
- Flurstück 3139 (3.145 m²)
- Flurstück 3147 (1.570 m²)

Für diese Kahllegungen bzw. Kahlhiebe ist mangels der Betroffenheit von Waldflächen mit schutzgutbezogenen Waldfunktionen eine Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, Art. 10 BayWaldG nicht erforderlich.

(kk) Straßen und Wege

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen würden.

Im Zuge der 3. Planänderung ergeben sich durch die unter Kap. B.I.5 und B.I.6 beschriebene Anpassung von Zuwegungen Änderungen am Wegekonzept¹⁶¹. Diese sind im dazugehörigen Übersichtsplan¹⁶² sowie im Lageplan¹⁶³ dargestellt.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

¹⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 5, Tab. 11a, Abb. 8a.

¹⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.5, Kap. 2.

¹⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

¹⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3.1, Bl. 1, 2.

¹⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 7, 23d.

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die 3. Planänderung zu keiner Änderung.

Es gelten die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 zugelassenen Ausnahmen für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelschnitts C1 und der baulichen Anlagen (inkl. des Kabelgraben, Bau-, Start- und Zielgruben, Lagerung von Mutterboden) innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen (§ 9 Abs. 8 FStrG, Art. 23 Abs. 2 BayStrWG) im Rahmen der 3. Planänderung fort.

Sondernutzungserlaubnisse

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 1 S. 1 FStrR bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG bzw. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach den Maßgaben von § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG bzw. Art. 19 Abs. 4 BayStrWG bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG (Ausnahme von der Anbauverbotszone) oder § 9 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 24 BayStrWG (Zustimmung/Einvernehmen zur Anbaubeschränkungszone) unterliegen.

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffene erlaubnispflichtige Sondernutzung von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ergeben sich durch die 3. Planänderung nur geringfügige Änderungen durch die Verschiebung und Erweiterung der über die Kreisstraße HO13 angeschlossenen temporäre Zuwegung Z_012 (Z_012a) zum Baubereich und die Erweiterung des Kurvenradius der temporäre Zuwegung Z_065 (Z_065a) für den Baustellenverkehr.¹⁶⁴

Die im Rahmen der 3. Planänderung erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG zugelassen. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

(II) Anlagensicherheit

Durch die 3. Planänderung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

¹⁶⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 7, 23d.

(mm) Bodenschutz

Im Zuge der 3. Planänderung ergeben sich Auswirkungen auf den Boden aufgrund zusätzlicher temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Arbeitsflächen und den Schutzstreifen. Diese sind nicht anders zu beurteilen als im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024.

Vom Vorhabenträger sind dieselben Anforderungen an den Bodenschutz wie im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 (insb. Bodenschutzkonzept und Bodenmanagementkonzept)¹⁶⁵ zu wahren, sowie die in den Kap. A.V.1.k) des Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellten Nebenbestimmungen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch im Rahmen der 3. Planänderung gewährleistet.

(nn) Bauordnungsrecht

Durch die 3. Planänderung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Demzufolge erweist sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht. Die 3. Planänderung des Ausgangsbeschlusses genügt dem Abwägungsgebot, da das Vorhaben, so wie es jetzt geplant ist, mit denselben Erwägungen hätte zugelassen werden können, wenn es sogleich zur Entscheidung gestellt worden wäre.

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise**I. Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

¹⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 und L2.2.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <http://www.netzausbau.de/vorhaben5-C1> (Vorhaben 5) und <http://www.netzausbau.de/vorhaben5a-C1> (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

Bundesverwaltungsgericht

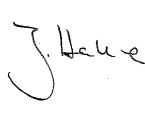
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 16.06.2026

Im Auftrag

Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 PÄ III #2